

-Satzung- Stand 18.04.2012

§ 1 Name und Sitz	§ 8 Vorstand
§ 2 Zweck des Vereins	§ 9 Haftung
§ 3 Mittel des Vereins	§ 10 Satzungsänderungen
§ 4 Mitgliedschaft	§ 11 Geschäftsjahr
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 12 Auflösung des Vereins
§ 6 Organe des Vereins	§ 13 Inkrafttreten
§ 7 Mitgliederversammlung	

§ 1 Name und Sitz

Der "Förderverein Evangelische Schule Coswig e.V." wurde am 4.6.1998 gegründet und hat seinen Sitz in Coswig / Sachsen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden – Registergericht - unter Nr. 10541 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Evangelischen Schule Coswig und die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

Insbesondere sind das

- Unterstützung der Evangelischen Schule Coswig bei der Erfüllung ihrer lehrenden, erzieherischen und kulturellen Aufgaben.
- Unterstützung und Durchführung christlich geprägter Kinder- und Jugendhilfeangebote

Der Verein versteht sich insbesondere als Schulförderverein der Evangelischen Schule Coswig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Zwecke des Vereins gemäß § 2 der Satzung einsetzen will, unabhängig von Wohnsitz und Staatsangehörigkeit.

2.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

3.

Eine Fördermitgliedschaft ist möglich.

4.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Ablehnungsgründe brauchen nicht bekanntgegeben zu werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

5.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied oder Ausschluß des Mitgliedes. Der Austritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Einhaltung der Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung für den Austritt.

Der Vorstand kann ein Mitglied, welches im erheblichen Umfang gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, aus dem Verein ausschließen. Zuvor ist dem Mitglied ausreichende Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und muss dem Mitglied zugehen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen eines Monats die Beschwerde zulässig, über die die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds entscheidet. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Die Mitglieder haben nach Beendigung der Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. In der Mitgliederversammlung können sie, vom vollendeten 16. Lebensjahr an, das Stimmrecht ausüben. Ehren- und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

2.

Die Mitglieder haben die Pflicht, zur Erfüllung der Vereinsaufgaben beizutragen.

3.

Die Mitglieder leisten den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag. Beitragsfrei sind die Ehrenmitglieder und die Fördermitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand auf elektronischem Weg, sofern eine Emailadresse bekannt ist, ansonsten schriftlich per Post unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen ist. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. bekannte Emailadresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Eine Stimmenübertragung hat als Vollmacht in schriftlicher Form zu erfolgen.

2.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist anzusetzen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt.

3.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, sowie des jährlichen Revisionsberichtes
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Beschlußfassung über den jährlichen Haushaltplan
- Satzungsänderung
- Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Vorstandsanträge
- Auflösung des Vereins
- die Wahl eines Revisors aus der Mitte der Mitglieder (bei juristischen Personen die natürliche Person, welche das Mitglied vertritt)

4.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5.

Ist die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufen, ist sie beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

6.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer, welche beide Vereinsmitglieder sein müssen, zu unterzeichnen

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Mitte der Mitglieder (bei juristischen Personen die natürliche Person, welche das Mitglied vertritt) gewählt. Ihm obliegt die laufende Geschäftsführung, dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Er kann wiedergewählt werden. Er bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch ein bestelltes Vereinsmitglied.

Der Vorstand ist ermächtigt, Spenden zur Finanzierung der Vereinstätigkeit anzunehmen.

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführung im Sinne § 30 BGB berufen. Diese ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und verantwortlich.

Der Schulleitung, der Hortleitung sowie einem Vorstandsmitglied des Evangelischen Schulvereines Coswig e.V. wird generell Gastrecht bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen eingeräumt. Durch den Vorstand wird zu den Sitzungen regelmäßig eingeladen.

§ 9 Haftung

Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten und noch erfolgenden Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.

§ 10 Satzungsänderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die für die Eintragung im Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig sind, darf der Vorstand vornehmen.

Alle anderen Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, dies gilt auch für Änderungen des Zweckes des Vereines.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen erst nach Zustimmung der Finanzbehörden an den Evangelischen Schulverein Coswig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 4.6.1998 beschlossen und angenommen, sie erhielt in der Mitgliederversammlung am 16.07.2007 vorstehende, wesentlich geänderte Fassung. Die letzte Änderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.04.2012 beschlossen.

Der Vorstand